



Hat das Verbot von Eigenkapital von Dritten eine Zukunft?

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

22. November 2019

/ Übersicht

- Einleitung
- Verfassungsrechtliche Ausgangslage
- Gefahrenquellen
- mögliche Maßnahmen gegen Gefahren
- Fazit

Grundlegendes Spannungsverhältnis

Berufsfreiheit Art. 12 GG

- Freiheit, den Beruf gemeinsam mit Angehörigen anderer Berufe auszuüben (vgl. BVerfGE 80, 269, 278)

Zugang zum Recht

Gefahren für andere Rechtsgüter

- Marktbeschränkung soll Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten sichern und dadurch zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege beitragen
- Qualitätssicherung
- Vertrauen der Bevölkerung in Rechtspflege



/ Verfassungsrechtliche Ausgangslage

➤ BVerfG lässt Öffnung erkennen (Urteil v. 12.01.2019 - 1 BvL 6/13)

„Der Eingriff in die freie Berufsausübung durch das Sozietätsverbot hat erhebliches Gewicht. Gerade bei der Einschränkung der Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Berufen zeigt sich dies in besonderem Maße; denn die begrenzte Überschaubarkeit und zunehmende Komplexität moderner Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse haben zur Folge, dass Rechtsfragen oft nicht ohne professionellen Sachverstand aus anderen Berufen ausreichend beantwortet werden können und die Nachfrage nach kombinierten interprofessionellen Dienstleistungen wächst. Für eine qualifizierte Beratung und Vertretung der Rechtssuchenden, aber auch für den wirtschaftlichen Erfolg einer Anwaltskanzlei kann es daher entscheidend sein, anwaltliche Hilfe in spezialisierten Bereichen anzubieten und sich mit Angehörigen hierfür geeigneter Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenzuschließen. [...] Dass hierbei auch wirtschaftliche Ziele Bedeutung erlangen, schmälert das Gewicht des Eingriffs eines an die Rechtsanwaltschaft gerichteten Sozietätsverbots nicht.“

/ Verfassungsrechtliche Ausgangslage

- abstrakte Gefahren als Rechtfertigung unzulässig (Bestimmtheitsgebot)
aber: Wahrung berufsrechtlicher Grundpflichten muss gewährleistet sein
- Zulassung von Dritten in Gesellschafterposition sinnvoll?
- Alternative: Zulassung rein finanzieller Beteiligung
 - steigende Höhe der Anfangsinvestitionen um Rechtsrat anbieten zu können
 - Kapital zwingende Voraussetzung für außerjuristischen Sachverstand
 - rein finanzielle Beteiligung beeinflusst anders als andere Zusammenschlüsse

Eine Öffnung erscheint verfassungsrechtlich zwingend: „ob“ (+); „wie“ (?)

/ Drohende (konkrete) Gefahren (1. Kommerzialisierung)

➤ Kommerzialisierung nicht ausreichend konkret, aber konkretisierbar:

- **Sensationelle/Unlautere Werbung führt zu enttäuschten Erwartungen, Vertrauen in Anwaltschaft nimmt Schaden**
- **„Zutreiberwesen“: Ankauf von Mandaten/Vermittlung von Mandanten**
- **Beratungsleistung/persönlicher Kontakt entfällt**
- **„Verwirtschaftlichung“ des Zugangs zum Recht (nun auch für Verbraucher?)**
- **Bildung von Monopolen?**

/ Drohende (konkrete) Gefahren (2. Interessenkonflikte)

➤ Gefahr unterschiedlichster Interessenskonflikte

- herkömmlicher Interessenkonflikt (unproblematisch)
- Handelbarkeit von Anteilen („Legal Tec – Exit“ ?)
- Intransparenz

/ Alles so schlimm?

mögliche Lösungen für befürchtete Konflikte:

- Finanzbeteiligung unter Ausschluss inhaltlicher Einflussnahme
 - Stimmrechtslose Anteile/stilles Darlehen
- Transparenz der Beteiligung
 - Register, Impressum, Aufklärungspflichten
- Verbot des Anteilserwerbs bei widerstreitenden Interessen

/ Alles so schlimm?

und die anderen Gefahren?

- Sanktionen durch die Anwaltskammern
- Wettbewerbsrechtliche Abmahnung
- strafrechtliche Sanktionen

effektive Aufsicht gewährleistet?

/ Fazit

- der Zugang zum Recht kann durch Drittbeteiligungen befördert werden (günstiger und qualitativ besser)
- ein striktes Verbot der Drittbeteiligung ist verfassungswidrig
 - neuen Bedrohungen muss wirksam begegnet werden
- **Die Büchse der Pandora wird geöffnet werden (kontrolliert und nur ein Stück)**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit